

**Stellungnahme der hauptamtlichen unparteiischen
Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses
vom 14.08.2024**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit**

**Verordnung zum Anspruch auf Maßnahmen der spezifischen
Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren
(RSV-Prophylaxeverordnung)**

Mit dem Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV) sollen RSV-bedingte schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen, Hospitalisierungen sowie Todesfälle bei Neugeborenen und Säuglingen jeglichen Gestationsalters unabhängig von möglichen Risikofaktoren in der ersten RSV-Saison in Deutschland verhindert und damit auch die Versorgungskapazitäten im ambulanten und stationären Bereich entlastet werden.

Dazu soll der Anspruch für gesetzlich Versicherte auf die prophylaktische Gabe des Arzneimittels mit dem monoklonalen Antikörper Nirsevimab – unabhängig von individuellen Risikofaktoren – aufbauend auf der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) vom 27. Juni 2024 begründet werden. Die bereits aufgrund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bestehenden Ansprüche auf die Versorgung mit Nirsevimab wegen individueller Risikofaktoren sollen dabei nicht eingeschränkt oder verdrängt werden.

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) begrüßen ausdrücklich die durch das Bundesministerium für Gesundheit vorgesehene Rechtsverordnung, die einen Anspruch auf Prophylaxemaßnahmen gegen RSV außerhalb des Regulationssystems des SGB V schafft, als Maßnahme, um die seit der Empfehlung der STIKO zur RSV-Prophylaxe mit Nirsevimab entstandene Umsetzungslücke effektiv zu schließen.

Prof. Josef Hecken
(Unparteiischer Vorsitzender)

Karin Maag
(Unparteiisches Mitglied)

Dr. Bernhard van Treeck
(Unparteiisches Mitglied)